



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herr
Johannes Filter



4. Juni 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432 - 30.01

Telefon 0211 871-3249
Telefax 0211 871-

@im.nrw.de

Gebührenbescheid

Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Bescheid vom 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

für die mit Ihrem Antrag vom 14. August 2019 auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen wird eine Gebühr in Höhe von

210,- Euro
(in Worten: Zweihundertundzehn Euro)

festgesetzt.

Der o.a. Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszwecks:

Kassenzeichen 730500000023124

auf das Konto der Landeskasse:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15

zu überweisen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Sofern die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet wird, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihnen zusätzliche Kosten entstehen können.

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Für die Übermittlung von Informationen bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen, wird ein Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro vorgegeben (§ 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie „sämtliche Kommunikation mit der Kanzlei Baumeister zu dem/der Rechtsgutachten mit RWE-Räumungsantrag/Räumungsgutachten, inklusive der Kommunikation zur der "Vorleistung" der Rechtsanwälte“.

Die Bearbeitung Ihres Antrages erforderte insbesondere folgende Arbeitsschritte: Rechtliche Prüfung Ihres Antrages und Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, Identifizierung der begehrten Informationen, Ermittlung von Ablehnungsgründen nach den §§ 5-9 IFG NRW, die Abfrage der Meldeadresse und die Mitteilung der Prognose über die Gebührenhöhe, die Aufbereitung der zu übermittelnden Informationen durch Schwärzen personenbezogener Daten, die Übermittlung der Informationen und die abschließende Kontrolle.

Der durch Ihren Antrag ausgelöste Verwaltungsaufwand entspricht nicht einem einfachen gebührenfreien Fall i.S.d. Nummer 1.3.1 und geht auch über einen umfangreichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW hinaus. Vielmehr ist der oben aufgeführte Verwaltungsaufwand im Umfang und aufgrund der notwendigen Schwärzung von Daten zum Schutz privater Interessen einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zuzuordnen.

Nach dem Wortlaut der Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW ist der entstandene Verwaltungsaufwand Maßstab für die Gebührenfestsetzung. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wurden 510 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Stundensatz von 70,00 Euro und 30 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes u



einem Stundensatz von 84,00 Euro (vgl. Runderlass des Ministeriums des Innern -14-36.08.06- vom 17. April 2018 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“) aufgewandt. Der zeitliche und personelle Verwaltungsaufwand für Ihren Fall beläuft sich mithin auf 637,00 Euro.

Der hier entstandene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich der von der Tarifstelle erfassten Fälle mit den vorzubereitenden Dokumenten und trotz des hohen Schwierigkeitsgrades, noch gering, sodass sich die Festsetzung der Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens orientiert.

Die Gebühr darf ihrer Höhe nach objektiv nicht geeignet sein, potentiell antragstellende Personen von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten. Gleichwohl soll der Verwaltung der durch die Gewährung des Informationszugangs entstandene Verwaltungsaufwand jedenfalls teilweise abgegolten werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Gebühr und die Informationsgewährung nicht in einem groben Missverständnis stehen.

Unter Ausübung des mir zustehenden Ermessens bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens sowie der Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Information für die antragstellende Person wird eine Gebühr in Höhe von 210,00 Euro festgesetzt.

Gründe der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten i.S.v. § 2 VerwGebO IFG NRW sind als solche hier nicht ersichtlich, sodass daher keine Möglichkeit besteht, von der Gebührenerhebung (auch teilweise) abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Rechtsgrundlagen:

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)



- **Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)**

Seite 4 von 4

Freundliche Grüße
Im Auftrag

